



**Satzung über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Universität Ulm  
im Rahmen ihrer hochschulspezifischen Aufgabenerfüllung  
(§ 12 Absatz 3 Landeshochschulgesetz)  
vom 02.08.2022**

Aufgrund von § 12 Abs. 3 und Abs. 6 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl.2022 S. 1, 2) hat der Senat in seiner Sitzung am 27.07.2022 die nachfolgende Satzung beschlossen:

**Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Gegenstand**

Diese Satzung regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Universität Ulm im Rahmen ihrer hochschulspezifischen Aufgabenerfüllung.

**§ 2 Zwecke der Datenverarbeitung**

- (1) Die Universität verarbeitet personenbezogene Daten zum Zweck der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben.
- (2) Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben in Studium, Lehre, akademischer Weiterbildung und Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses werden personenbezogene Daten insbesondere zu folgenden Zwecken verarbeitet:
  1. Zur Durchführung des Bewerbungs- und Vergabeverfahrens von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern,
  2. zur Durchführung des Studiums, insbesondere
    - a) des Rückmelde-, Beurlaubungs-, Exmatrikulations- und des Prüfungsverfahrens,
    - b) zur Lehrveranstaltungs- und Prüfungsverwaltung,
  3. zur befristeten Durchführung eines bestimmten Abschnitts des Studiums,
  4. zur Pflege der Verbindung zu den Absolventinnen und Absolventen der Universität,
  5. zur Durchführung des Promotions- und Habilitationsverfahrens,
  6. zur Durchführung von Beratungen, insbesondere Studienberatung, Sozialberatung, Beratung in Gleichstellungsfragen und Antidiskriminierung, Betreuungsprogramme sowie Beratungen durch Ombudspersonen,
  7. zur Nutzung von Systemen im Rahmen der digitalen Lehre, insbesondere von E-Learning-Systemen,
  8. zur Nutzung von Videokommunikationssystemen,

9. zur Stipendienvergabe,
  10. zur Zusammenarbeit mit studentischen Hochschulgruppen.
- (3) Die Universität verarbeitet personenbezogene Daten zur Verwaltung und Durchführung von Forschung.
- (4) Im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung werden personenbezogene Daten insbesondere zu folgenden Zwecken verarbeitet:
1. Zur Durchführung von Gremienwahlen,
  2. zur Besetzung von Ämtern und Funktionen in der akademischen Selbstverwaltung,
  3. im Rahmen von Berufungsverfahren,
  4. im Rahmen der Gremienarbeit.
- (5) Personenbezogene Daten werden weiterhin insbesondere zu folgenden Zwecken verarbeitet:
1. Zur Akkreditierung,
  2. zur Erhebung von Gebühren und Beiträgen sowie zur Abwicklung von privatrechtlichen Entgelten,
  3. zur Durchführung von Kooperationen mit anderen Universitäten oder Einrichtungen,
  4. zur Gewährleistung von Chancengleichheit, gleichberechtigter Teilhabe, Antidiskriminierung, Integration sowie des Schutzes vor sexueller Belästigung,
  5. zur Durchführung von öffentlichen und nicht öffentlichen Veranstaltungen und Tagungen,
  6. zum Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfer,
  7. zur Förderung von Unternehmensgründungen,
  8. zur Durchführung des Schülerinnen- und Schülerstudiums gemäß § 64 Absatz 2 LHG bzw. zur Durchführung von Studien, die der Vorbereitung auf das Studium oder die Promotion dienen,
  9. zur Zulassung und Durchführung eines Gasthörerstudiums,
  10. zur Zulassung und Durchführung des Kontaktstudiums,
  11. zur Öffentlichkeitsarbeit,
  12. zur Durchführung von Verfahren im Zusammenhang mit wissenschaftlicher Redlichkeit,
  13. zur Struktur- und Entwicklungsplanung,
  14. zur Statistik und zum Finanz- und Berichtswesen,
  15. zur Nutzung von Universitätseinrichtungen (zum Beispiel Bibliothek, Hochschulsport, Kommunikations- und Informationszentrum),
  16. zur Durchführung von Verträgen (öffentlich-rechtlich und privatrechtlich),
  17. zur Vergabe von hochschulrechtlichen Bezeichnungen (beispielsweise außerplanmäßige Professorin und außerplanmäßiger Professor, Honorarprofessorin und Honorarprofessor), Preisen und Ehrungen,
  18. zur Durchführung von Ordnungsverfahren im Sinne von § 62a LHG,
  19. zur Ausübung des Hausrechts.

### **§ 3 Verarbeitungsarten**

- (1) Personenbezogene Daten werden in verkörperter und in elektronischer Form verarbeitet.
- (2) In verkörperter Form werden insbesondere Schriftstücke verarbeitet und bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist unter Einhaltung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen angemessen verwahrt.
- (3) In elektronischer Form werden Daten beispielsweise über Webformulare, per E-Mail oder per Scan erhoben, weiterverarbeitet und bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist unter Einhaltung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen gespeichert.

### **§ 4 Generierte personenbezogene Daten**

- (1) Die Universität kann insbesondere folgende Merkmale und Kennzeichen bilden und diese der betroffenen Person zuordnen:
  1. Matrikelnummer,
  2. Hochschul-Identifikationsnummer (Hochschul-ID),
  3. Prüfungsnummer,
  4. Zulassungskennzeichen,
  5. Verwaltungskennzeichen,
  6. Universitäts-Account für die Nutzung der IT-Systeme,
  7. Universitäts-E-Mail-Adresse,
  8. Studierendenausweis-Nummer.
- (2) Im Falle eines weiteren Studiums an der Universität kann sie der betroffenen Person die nach Absatz 1 im Rahmen des vorangegangenen Studiums generierten Daten weiter zuweisen, insbesondere die Matrikelnummer.
- (3) Der Universitäts-Account setzt sich zusammen aus der Hochschul-ID und dem zugehörigen Passwort.

## **Abschnitt II: Grundsätze für jede Verarbeitung personenbezogener Daten**

### **§ 5 Rechtmäßigkeit, Treu und Glauben, Transparenz**

- (1) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten müssen das europäische Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten und das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gewahrt werden.
- (2) Die fachlich zuständige Organisationseinheit innerhalb der Universität muss innerhalb ihres Verantwortungsbereichs sicherstellen, dass personenbezogene Daten auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben verarbeitet werden, insbesondere, dass eine Rechtsgrundlage in der Regel in Form einer Rechtsvorschrift, in begründeten Fällen in Form einer Einwilligung die Datenverarbeitung rechtfertigt.
- (3) Betroffene Personen müssen bei der Erhebung gemäß Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung informiert werden. Diese Informationen sind von der jeweils fachlich zuständigen Organisationseinheit zu erstellen.

- (4) Bei der Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte muss die fachlich zuständige Organisationseinheit zuvor die Zulässigkeit prüfen. Zudem ist insbesondere bei Kooperationen mit anderen Universitäten oder außeruniversitären Einrichtungen (z.B. im Rahmen von Studiengängen, Kooperationsprogrammen) und beim Einsatz von Dienstleistern zu prüfen, ob ein Vertrag gemäß Artikel 26 Datenschutz-Grundverordnung oder Artikel 28 Datenschutz-Grundverordnung abgeschlossen werden muss. Die Prüfung ist zu dokumentieren.

## **§ 6 Zweckbindung**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke und für solche, die mit diesen vereinbar sind. Ungeachtet der Vereinbarkeit der Zwecke dürfen die Daten nur auf einer gesetzlichen Grundlage oder einer Einwilligung verarbeitet werden. Die betroffene Person ist über die zweckändernde Nutzung ihrer Daten von der fachlich zuständigen Organisationseinheit entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu informieren.

## **§ 7 Datenminimierung**

Vor einer Verarbeitung personenbezogener Daten muss geprüft werden, ob sie dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt ist. Wenn es zur Erreichung des Zwecks möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Zweck steht, sind anonymisierte Daten zu verwenden. Wenn es zur Erreichung des Zwecks möglich ist, der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Zweck steht und eine Anonymisierung nicht möglich ist, sind pseudonymisierte Daten zu verwenden. Personenbezogene Daten dürfen nicht auf Vorrat für potentiell zukünftige Zwecke gespeichert werden, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben oder erlaubt.

## **§ 8 Richtigkeit**

Personenbezogene Daten sind sachlich richtig und – soweit erforderlich – auf dem neuesten Stand zu verarbeiten. Es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass unrichtige Daten unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden.

## **§ 9 Speicherbegrenzung**

- (1) Daten von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die nicht immatrikuliert wurden, werden seitens der Universität spätestens zum Ende des Semesters gelöscht, welches auf das Semester folgt, zu dem die Bewerbung erfolgte. Sofern zu diesem Zeitpunkt ein Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren anhängig ist, das die zu löschenden Daten betrifft, sind diese Daten unverzüglich nach der rechtskräftigen Entscheidung zu löschen.
- (2) Daten von Studierenden sowie von Doktorandinnen und Doktoranden sind nach Ende der Mitgliedschaft in der jeweiligen Mitgliedergruppe im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 LHG beziehungsweise bei Ende des Angehörigenstatus nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens unverzüglich zu löschen. Ist zu diesem Zeitpunkt ein Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen, werden die Daten abweichend von Satz 1 nach Abschluss des Prüfungsverfahrens unverzüglich gelöscht. Regelungen über Dokumentation und Aufbewahrungsfristen in Studien- und Prüfungsordnungen und anderen Satzungen bleiben unberührt.
- (3) Die zum Zweck der Pflege der Verbindung zu den Absolventinnen und Absolventen verarbeiteten Daten werden spätestens 50 Jahren nach der Exmatrikulation gelöscht, es sei denn, die betroffenen

Personen widersprechen zu einem früheren Zeitpunkt. Die Universität informiert die Studierenden über die Verarbeitung der Daten zu diesen Zwecken und belehrt die Absolventinnen und Absolventen über das bestehende Widerrufsrecht.

- (4) Folgende Daten sind aus der Verpflichtung zur unverzüglichen Löschung nach Absatz 2 ausgenommen:
1. Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht,
  2. Studiengang, Matrikelnummer,
  3. Ergebnis und Datum der Abschlussprüfung des Studienabschlusses mit Gesamtnote, einschließlich des verliehenen Grades, sowie ggf. das Thema der Abschlussarbeit,
  4. die die Gesamtnote tragenden Einzelnoten und
  5. Datum der Immatrikulation und Exmatrikulation sowie Exmatrikulationsgrund.

Die Universität verarbeitet diese Daten zum Zwecke der Validierung der seitens der Universität ausgestellten Dokumente, insbesondere Zeugnisse. Die Daten dürfen des Weiteren für Zwecke der Entziehung des Hochschulgrads verarbeitet werden, soweit sie erforderlich sind. Die Universität löscht die Daten 50 Jahre, nachdem die Exmatrikulation wirksam wurde.

- (5) Die Daten von Gasthörerinnen und Gasthörern werden spätestens nach Beendigung des Semesters, in dem die betroffene Person als Gasthörerin oder Gasthörer zugelassen war, gelöscht. Anderweitige Aufbewahrungsvorschriften, insbesondere aus haushaltsrechtlichen Gründen, bleiben unberührt.
- (6) Für die Daten von Schülerinnen und Schülern gem. § 64 Absatz 2 Landeshochschulgesetz und die Daten für Kontaktstudierende gelten die Absätze 2 und 4 entsprechend.
- (7) Die Daten von externen Nutzerinnen und Nutzern der Universitätseinrichtungen werden nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses mit der jeweiligen Nutzerin und dem jeweiligen Nutzer unverzüglich gelöscht. Anderweitige Aufbewahrungsvorschriften, insbesondere aus haushaltsrechtlichen Gründen, bleiben unberührt.
- (8) Abweichend von Absatz 2 werden von ehemaligen Studierenden (Absolventinnen und Absolventen sowie Studienabbrecherinnen und Studienabbrecher) mit deren schriftlicher oder elektronischer Einwilligung folgende Daten für die Dauer von 50 Jahren aufbewahrt, um im Bedarfsfall für die ehemaligen Studierenden Ersatzdokumente ausstellen zu können:
1. Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Anschrift, E-Mail-Adresse,
  2. Studiengang, Matrikelnummer,
  3. Praxissemester, Urlaubssemester oder sonstige Studienunterbrechungen,
  4. Ergebnis und Datum der Diplom-Vorprüfung oder Zwischenprüfung,
  5. Ergebnis und Datum der Abschlussprüfung des Studienabschlusses mit Gesamtnote und den die Gesamtnote tragenden Einzelnoten,
  6. Datum der Immatrikulation und Exmatrikulation sowie Exmatrikulationsgrund.

Bei der Immatrikulation werden die Studierenden über diese Möglichkeit informiert und spätestens bei der Exmatrikulation ist die Information zu wiederholen.

- (9) Schriftliche Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, Hausarbeiten, Projektarbeiten und Praxisberichte, inklusive der darauf bezogenen Gutachten, sowie Protokolle zu mündlichen Prüfungen werden vom Studiensekretariat fünf Jahre aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf

des Semesters, in welchem das Ergebnis der Prüfungsleistung bekannt gegeben worden ist, zu laufen. Sollte die Prüfung angefochten worden sein, endet die Aufbewahrungspflicht nicht vor Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung.

- (10) Bachelor- und Masterarbeiten, inklusive der darauf bezogenen Gutachten, werden für einen Zeitraum von 5 Jahren aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Exmatrikulation wirksam wird. Unterlagen zu Promotionsverfahren gemäß § 19 Absatz 1 werden für 30 Jahre aufbewahrt; die Aufbewahrungsfrist beginnt nach Ablauf des Jahres, in dem das Promotionsverfahren abgeschlossen ist.
- (11) Regelungen über Dokumentation und Aufbewahrung in Prüfungsordnungen und dieser und anderen Satzungen sowie aus anderen Gesetzen bleiben unberührt. Sofern die zu löschenden Daten relevant sind für eine verwaltungsrechtliche Entscheidung, erfolgt die unverzügliche Löschung erst nach Eintritt der Bestandskraft. Sofern ein Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren anhängig ist, das die zu löschenden Daten betrifft, sind diese Daten unverzüglich nach der rechtskräftigen Entscheidung zu löschen. Daten, die anonymisiert gespeichert und verarbeitet werden, müssen nicht gelöscht werden.
- (12) Alle Daten, insbesondere auch die in digitaler Form, sind vor der Löschung dem Landesarchiv zur Übernahme anzubieten; sofern eine Übernahme nicht erbeten wird, kann eine Vernichtung der Daten erfolgen.

## **§ 10 Integrität und Vertraulichkeit**

- (1) Personenbezogene Daten müssen vertraulich behandelt werden und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gegen unbefugte oder unrechtmäßige Verarbeitung sowie unbeabsichtigten Verlust, unbeabsichtigte Zerstörung oder unbeabsichtigte Schädigung angemessen geschützt werden.
- (2) Die Beschäftigten der Universität sind gesetzlich zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet. Die Universität belehrt ihre Beschäftigten über das Datengeheimnis. Die Belehrung ist von der Personalabteilung zu dokumentieren.
- (3) Es ist zu gewährleisten, dass weitere Personen, die an der Verarbeitung personenbezogener Daten der Universität beteiligt sind, auf das Datengeheimnis verpflichtet sind oder einer vergleichbaren angemessenen gesetzlichen Verpflichtung unterliegen.

## **§ 11 Rechenschaftspflicht**

Die Universität muss die Einhaltung der §§ 5-10 nachweisen können. Insbesondere muss die für eine Datenverarbeitung fachlich zuständige Organisationseinheit den für das Verzeichnis nach Artikel 30 Datenschutz-Grundverordnung erforderlichen Eintrag der für das Führen des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten zuständigen Organisationseinheit zur Verfügung stellen.

## **Abschnitt III: Besondere Verarbeitungssituationen**

### **§ 12 Videokommunikationsmittel; Lehrveranstaltungsaufzeichnung**

- (1) Zur Durchführung von Forschung und Lehre und in der akademischen Selbstverwaltung nutzen die Mitglieder und Angehörigen die vom Präsidium zugelassenen Videokommunikationssysteme. Diese

müssen insbesondere dem Grundsatz des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellung sowie der Datenminimierung Rechnung tragen. Besonders eingriffsintensive Funktionen von Videokommunikationssystemen, insbesondere die Funktion des Aufmerksamkeits-Trackings, sind unzulässig.

- (2) Eine Verpflichtung zur Aktivierung der Audio- und Videofunktionalitäten besteht im Rahmen einer Teilnahme an einer nach Absatz 1 Satz 1 durchgeführten Veranstaltung nicht. Sofern es für die Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist, insbesondere wenn es sich um eine Veranstaltung mit Verpflichtung zur aktiven Mitarbeit oder aktiven Teilnahme handelt, können die Verantwortlichen anderweitige Regelungen treffen. Diese sind den Teilnehmenden vor Beginn der Veranstaltung dokumentiert mitzuteilen.
- (3) Nach Absatz 1 Satz 1 durchgeführte Veranstaltungen dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Landeshochschulgesetz zur Wiedergabe auf einem Endgerät übertragen werden, sofern es erforderlich ist, insbesondere aus Gründen der Platzkapazität oder zur Herstellung einer Öffentlichkeit.
- (4) Wird eine nach Absatz 1 Satz 1 durchgeführte Veranstaltung in hybrider Form durchgeführt, werden die Bereiche des Raumes, die von der Video- und Bildübertragung erfasst werden, optisch für alle Anwesenden klar erkennbar abgegrenzt und gekennzeichnet. Es wird zusätzlich ein ausreichend großer Bereich des Raumes vorgehalten, in dem sich alle Anwesenden, die von der Video- und Bildübertragung nicht erfasst werden wollen, aufhalten können.
- (5) Nach Absatz 1 Satz 1 durchgeführte Veranstaltungen dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Landeshochschulgesetz aufgezeichnet werden, soweit die Dozierenden in die Aufzeichnung eingewilligt haben und durch technische und organisatorische Maßnahmen das Risiko verringern, dass personenbezogene Daten anderer Teilnehmenden aufgezeichnet werden. Sofern eine Aufzeichnung personenbezogener Daten anderer Teilnehmenden nicht verhindert werden konnte, dürfen die entsprechenden Teile der Aufzeichnung nicht zugänglich gemacht werden. Die Dozierenden entscheiden im Rahmen der Vorgaben des Präsidiums, über welche Zugangswege die Aufzeichnungen welchem Personenkreis zugänglich gemacht werden.

### **§ 13 Videogestützte Analyse zu Lehr- und Qualifizierungszwecken**

- (1) Universitäten dürfen von Studierenden, Promovierenden und Habilitierenden Aufzeichnungen in Bild und Ton erstellen, sofern diese erforderlich sind, um mit der Lehrperson eine gemeinsame Analyse und Reflexion mit dem Ziel vorzunehmen, Verhaltens- und Ausdrucksweisen oder Bewegungsabläufen zu bewerten und zu verbessern.
- (2) Die Aufzeichnungen dürfen nur innerhalb der konkreten Lehrveranstaltung verwendet werden und sind unverzüglich zu löschen, wenn sie für die Zwecke nach Absatz 1 nicht mehr erforderlich sind.

### **§ 14 E-Learning-Systeme**

- (1) Die Universität betreibt ein spezialisiertes IT-System (E-Learning-System) zu dem Zweck, Lehrpersonen und Studierende, Schülerinnen und Schüler gemäß § 64 Abs. 2 LHG, sowie Gasthörerinnen oder Gasthörer, Kontaktstudierende und sonstige Personen, soweit dies in einer Kooperationsvereinbarung geregelt ist, bei der Gestaltung der Prozesse in Studium, Lehre und Weiterbildung zu unterstützen. Das E-Learning-System umfasst insbesondere Komponenten zur Organisation von Veranstaltungen, Arbeitsgruppen und des Studienalltags, zum Erstellen und Austausch von Lernmaterialien sowie zur Kommunikation von Lehrpersonen mit Studierenden sowie Gasthörerinnen oder Gasthörern und von Studierenden sowie Gasthörerinnen oder Gasthörern untereinander.
- (2) Die für eine Lehrveranstaltung verantwortliche Person kann die Nutzung des zentral zur Verfügung

gestellten E-Learning-Systems im Einzelfall für verbindlich erklären, sofern dies zum Kompetenzerwerb notwendig ist. Die Universität kann bestimmen, dass das E-Learning-System zu nutzen ist, um Leistungsnachweise einzureichen. In diesen Fällen sind die Nutzer zur Abgabe folgender Daten verpflichtet:

- Zugangsdaten,
  - Zustimmung zu den Nutzungsbedingungen des E-Learning-Systems.
- (3) Sollen auf dem E-Learning-System Online-Prüfungen angeboten werden, gelten hierfür die Regelungen in der jeweils gültigen Rahmenprüfungsordnung ggf. i. V. m. den fachspezifischen Studien- und Prüfungsverordnungen; § 9 gilt entsprechend.
- (4) Das E-Learning-System muss insbesondere dem Grundsatz des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellung sowie der Datenminimierung Rechnung tragen. Daten dürfen nur zum in Absatz 1 festgelegten Zweck verwendet werden. § 6 bleibt unberührt.

### **§ 15 Elektronische Studierendenakte**

- (1) Die Universität führt für jede Studierende und jeden Studierenden eine elektronische Studierendenakte, in der der Verlauf des Studiums dokumentiert wird. Sie dient der Verwaltung von Bewerbungs-, Studierenden- und Prüfungsdokumenten.
- (2) In der Studierendenakte werden insbesondere folgende Unterlagen der oder des Studierenden aufbewahrt:
- Immatrikulationsantrag,
  - Nachweise von Studienzeiten,
  - Nachweise von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen,
  - Nachweise zur Hochschulzugangsberechtigung,
  - Nachweise zur Krankenversicherung,
  - Zulassungsbescheid,
  - Studiengebührenbescheid bzw. Befreiungsbescheid,
  - Nachweise zur Verbesserung von Durchschnittsnote oder Wartezeit sowie Nachweise der besonderen Härte,
  - Unterlagen inklusive Schriftverkehr zur Einschreibung, darunter
    - Nachweise zur Hochschulzugangsberechtigung,
    - Nachweis über die Entrichtung der fälligen Abgaben und Entgelte,
  - Unterlagen inklusive Schriftverkehr zum Studium, darunter
    - Anträge und Bescheinigungen zur Beurlaubung,
    - Anträge und Bescheinigungen zum Studiengangwechsel,
    - Unterlagen zur Zulassung für Modulpakete, Module und Lehrveranstaltungen,
    - Mehrfertigung der Zwischen- und Abschlusszeugnisse,
    - Mehrfertigung der Zertifikatszeugnisse, Ehrenamtszertifikate
    - sonstige Mehrfertigungen von Urkunden,



- Nachweise über die Durchführung eines Beratungsgesprächs bei entsprechender Verpflichtung,
  - Unterlagen inklusive Schriftverkehr zu Prüfungsverfahren, darunter
    - Anträge und Bescheinigungen zur Anrechnung von Prüfungsleistungen,
    - Prüfungsanmeldungen,
    - Anträge und Nachweise zum Rücktritt,
    - Anträge und Nachweise zur Erstellung von Abschlussdokumenten,
    - Prüfungsleistungen, zum Beispiel Klausuren, Hausarbeiten, Abschlussarbeiten sowie Protokolle,
  - Prüfungsergebnisse einschließlich etwaiger Gutachten,
  - Unterlagen inklusive Schriftverkehr zur Exmatrikulation, darunter
    - Exmatrikulationsantrag,
    - Mehrfertigung des Exmatrikulationsbescheides,
    - Verwaltungsbehördliche und verwaltungsgerichtliche Verfahrensunterlagen.
- (3) Daten im Sinne von Artikel 9 und Artikel 10 Datenschutz-Grundverordnung sind in einem gesonderten Teil der Studierendendaten zu verwahren. Daten zum Ordnungsverfahren nach § 62 a Landeshochschulgesetz werden in einer gesonderten Akte verwahrt. Zugriff darauf dürfen nur Personen haben, die mit der Bearbeitung der jeweiligen Angelegenheit beauftragt sind und nur soweit dies erforderlich ist.

## **§ 16 Verarbeitung von Studierendendaten in der Studienberatung**

- (1) Die Studienberatung ist grundsätzlich ein freiwilliges Serviceangebot der Universität.
- (2) Die Universität verarbeitet im Rahmen einer aufgrund einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Regelung verpflichtenden Studienberatung folgende Daten:
1. Familienname, Vorname,
  2. Studiengang,
  3. Fachsemester,
  4. E-Mail-Adresse,
  5. Umfang der bislang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen,
  6. weitere ggf. erforderliche Daten und Nachweise im Hinblick auf das konkrete Beratungsziel.
- (3) Die Universität darf die bislang erbrachten Studien-, Prüfungsleistung und Prüfungsanmeldungen auswerten, um der betroffenen Person ein individuelles Beratungsangebot zu unterbreiten. Ein solches Angebot erfolgt, sofern der Studienerfolg bei einem Abgleich mit der Studien- und Prüfungsordnung gefährdet erscheint, insbesondere wenn die Gefahr besteht, dass die erforderlichen Leistungen zeitlich nicht rechtzeitig erbracht werden.

## **§ 17 Studierendenausweis**

- (1) Die Universität gibt für Studierende einen Studierendenausweis aus. Der Studierendenausweis kann in Form einer bedruckten Chipkarte ausgegeben werden.

(2) Der Studierendenausweis kann optisch lesbar folgende Daten enthalten:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Matrikelnummer,
4. Lichtbild,
5. Bibliothekskennzeichnung,
6. Ausweistyp,
7. Gültigkeitsdauer der aktuell gültigen Validierungszeitraums,

(3) Wird als Studierendenausweis eine Chipkarte ausgegeben, dürfen im Chip folgende Daten gespeichert werden:

1. Seriennummer der Chipkarte,
2. elektronische Geldbörsen,
3. BWCard-Nummer,
4. Zutrittsberechtigung über die elektronische Schließanlage der Universität Ulm,
5. Nutzung von Diensten Dritter, insbesondere DUU und Studierendenwerk

Die Speicherung weiterer Daten im Chip aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## **§ 18 Campusmanagementsystem**

(1) Die Universität betreibt ein Campusmanagementsystem mit Self-Service-Funktionen.

(2) Die dezentralen Organisationseinheiten sind berechtigt, das Campusmanagementsystem unterstützende Systeme zu betreiben, sofern diese

1. durch die für den Datenschutz zuständige Organisationseinheit beraten wurden,
2. im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gemäß Artikel 30 Datenschutz-Grundverordnung der Universität geführt werden und
3. eine Genehmigung auf Präsidiumsebene vorliegt.

## **§ 19 Datenverarbeitung zur Durchführung des Promotionsverfahrens**

(1) Die Universität führt für jede Doktorandin und jeden Doktoranden eine Promotionsakte. Diese enthält in der Regel

1. einen Antrag auf Annahme, Zulassung und auf Eröffnung des Promotionsverfahrens, einschließlich der in der fachspezifischen Promotionsordnung geforderten Dokumente,
2. Bescheide der Fakultät,
3. Gutachten über die Dissertation und Protokoll der mündlichen Promotionsprüfung,
4. Mehrfertigung der Promotionsurkunde.

(2) Zur Durchführung des Promotionsverfahrens sowie zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 13 Absatz 9 in Verbindung mit Absatz 8 Landeshochschulgesetz und § 38 Absatz 5 Satz 4 Landeshochschulgesetz kann die Universität ein System mit Self-Service-Funktionen betreiben.

- (3) Die dezentralen Organisationseinheiten sind berechtigt, das zentrale System unterstützende Systeme zu betreiben, sofern diese
1. durch die für den Datenschutz zuständige Organisationseinheit beraten wurden,
  2. im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gemäß Artikel 30 Datenschutz-Grundverordnung der Universität geführt werden und
  3. eine Genehmigung auf Präsidiumsebene vorliegt.

## **§ 20 Datenverarbeitung zur Mitwirkung in der Selbstverwaltung**

Die Wahlordnung und weitere Satzungen, insbesondere Verfahrensordnungen, regeln Einzelheiten der Datenverarbeitung im Rahmen der Selbstverwaltung.

## **§ 21 Verfasste Studierendenschaft**

Die Universität darf an die Verfasste Studierendenschaft die personenbezogenen Daten übermitteln, die zur Erfüllung der Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft nach § 65 Landeshochschulgesetz erforderlich sind.

## **§ 22 Prüfungsverfahren**

- (1) Im Rahmen von Prüfungsverfahren verarbeiten die innerhalb der Universität zuständigen Organisationseinheiten, insbesondere das zuständige Studiensekretariat und der zuständige Prüfungsausschuss, die gemäß den Bestimmungen der Satzung nach § 12 Absatz 6 Landeshochschulgesetz erhobenen Daten sowie weitere von der Universität generierte oder anderweitig rechtmäßig bekanntgewordene Daten.
- (2) Die Prüfungsakte ist Teil der Studierendenakte gemäß § 15.

## **Abschnitt IV: Verantwortlichkeiten**

### **§ 23 Verantwortlichkeit der vertretungsberechtigten Leitung**

- (1) Das Präsidium hat die Gesamtverantwortung für das Einrichten und den Betrieb eines funktionierenden Datenschutzmanagementsystems.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident der Universität ist nach außen für die Einhaltung von Datenschutzbestimmungen verantwortlich.
- (3) Zum Aufgabenbereich der Leitungen der Organisationseinheiten gehört, die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Regelungen in der jeweiligen Organisationseinheit sicherzustellen. Die Leitungen sind dafür verantwortlich, die bestehenden Sicherheitsstandards für den Datenschutz und die Datensicherheit in ihrer Organisationseinheit umzusetzen und aufrechtzuerhalten.

### **§ 24 Verantwortlichkeit aller Beschäftigten**

Die Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit ist Aufgabe und Verpflichtung für alle Beschäftigten. Die Universität bietet allen Beschäftigten Datenschutzs Schulungen an.

## **§ 25 Beratung**

Das Dezernat I Abteilung Recht und Struktur steht den fachlich zuständigen Organisationseinheiten beratend zur Verfügung. Die Aufgaben der oder des Datenschutzbeauftragten nach der Datenschutz-Grundverordnung bleiben unberührt.

## **Abschnitt V: Schlussbestimmungen**

### **§ 26 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft.

Ulm, den 02.08.2022

gez.

Prof. Dr.- Ing Michael Weber

- Präsident -